

Kurztitel

WTO-Abkommen - handelsbezogene Investitionsmaßnahmen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Text

Artikel 1
Anwendungsbereich

Dieses Übereinkommen wird nur auf Investitionsmaßnahmen, die sich auf den Handel mit Waren beziehen (in diesem Übereinkommen „TRIMs“ genannt) angewandt.